

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	86 (1989)
Heft:	3
Artikel:	Heimerziehung anno dazumal
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838388

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

forderungen an die Ausbilder stellt. Ebenso wird die spätere Plazierung der meist mehrfach behinderten Lehrlinge erschwert.

Positiv ist die Einführung des sog. kleinen IV-Taggeldes anlässlich der Inkraftsetzung des 1. Teils der 2. IVG-Revision am 1. Juli 1987 zu vermerken. Damit sollen auch behinderte Jugendliche in den Genuss eines Lehrlingslohnes während ihrer Ausbildung gelangen. Allerdings zeichnen sich bei der Durchführung bereits nach wenigen Monaten etliche Ungereimtheiten ab.

Die neuen Erkenntnisse der Heilpädagogik in bezug auf die Förderung von erwachsenen Geistigbehinderten wirken sich auch auf die Beschäftigungsstätten aus. Die Massnahmen der Erwachsenenbildung, wie sie von Pro Infirmis mit der Einführung des Bildungsklubs geschaffen wurden, beziehen sich auch auf Behinderte, die eine Tätigkeit mit nur bescheidenem oder gar keinem wirtschaftlichen Nutzen verrichten. Dabei ist zu vermerken, dass auch in den Beschäftigungsstätten immer schwerer Behinderte Aufnahme finden.

Keine Grossheime mehr

Am nachhaltigsten äussert sich die quantitative und qualitative Entwicklung in den Wohnheimen: In zunehmendem Tempo werden Wohnplätze geschaffen, um Behinderte aufzunehmen, die an ungeeigneten Orten (geschlossenen Anstalten, in überalterten Familien) leben und einen schützenden Wohnplatz benötigen. Bei der Erstellung von neuen Wohnplätzen werden weitgehend die eingangs erwähnten Erkenntnisse berücksichtigt: Es werden nicht mehr Grossheime, sondern kleine und dezentrale Einrichtungen geschaffen. Zunehmend werden von den Institutionen auch sog. Aussenwohngruppen eingerichtet, die den Behinderten eine Selbständigkeit ermöglichen.

SAEB

Die «gute alte Zeit» ...

Heimerziehung anno dazumal

Diskussionen um die Probleme der öffentlichen Fürsorge sind keineswegs typisch für unsere Wohlstandsgesellschaft. Zu dieser Erkenntnis kommt man beim Durchblättern, respektive Lesen von Zeitungen, die im letzten Jahrhundert in unserem Lande erschienen sind. Immer wieder wurden soziale Fragen aufgegriffen und Problemlösungen öfters mit grossem Engagement journalistisch angegangen.

Als Beispiel sei hier ein sogenannter Frontartikel aus dem Berner «Intelligenzblatt», dem «Tagesanzeiger für die Stadt und den Kanton Bern», wie sich die damals bekannte Gazette im Untertitel nannte, herausgegriffen und vollinhaltlich publiziert. Unter dem Titel «Anstaltserziehung armer Mädchen» wird am Beispiel einer geschlossenen Anstalt auf die damaligen Methoden der Heimerziehung kritisch eingegangen. Die Institution in der

Vorortsgemeinde Kehrsatz bei Bern besteht nach wie vor und besitzt einen guten Ruf. Das «Intelligenzblatt» ist aber längst aus der bernischen Medienlandschaft verschwunden.

p.sch.

Die traurigen Thatsachen der Rettungsanstalt in K. können auch ihre guten Früchte reifen. Das allgemeine Interesse für den armen Lazarus wird durch die öffentliche Diskussion geweckt; man wird suchen, den mannigfaltigen Schäden prophylaktisch entgegenzutreten; die Behörden, welche sonst ihre Aufmerksamkeit nicht solchen Kleinigkeiten widmen, werden genötigt, der Volksstimme bei derartigen Erscheinungen offenes Ohr zu schenken und ihre Bemühungen auf Punkte zu richten, die an und für sich unbedeutend erscheinen, in ihrer Gesamtwirkung jedoch zu Resultaten führen, welche die humansten Bestrebungen als Karikaturen erscheinen lassen.

Wir erlauben uns daher, auch noch auf einige Verhältnisse in der Erziehungspraxis sittlich defekter Mädchen aufmerksam zu machen, die bis dahin vielleicht im Gerichtssaale ihre Würdigung, aber ausserhalb desselben gar keine oder eine flüchtige Betonung fanden.

1. Die Mädchen-Rettungsanstalt Kehrsatz begann ihre Thätigkeit daselbst mit einem kleinern Heimwesen; in rasch aufeinanderfolgenden Zwischenräumen kauften die Behörden stets neue Grundstücke an; das Gut umfasste nun 53 Jucharten und sollte neuerdings vergrössert werden. Das gesamte Areal war äusserst schwer zu bearbeiten, es umfasste steile Abhänge und moosiges Land.

Zieht man die schwachen Kräfte 6–10jähriger Kinder ab, so blieb für die leistungsfähigen ältern Mädchen jeweilen eine Arbeit zu bewältigen, die weit über ihre Kräfte ging. Als regelmässig, ständig eingestellte Dienstboten sah man einen Melker und einen Karrer.

Die Mädchen mussten daher Jauche pumpen, Dünger laden, den Viehstall und die vielen Schweineställe ausmisten, füttern, im Sommer um 4 oder $4\frac{1}{2}$ Uhr Grünfutter laden, an Abhängen statt dem Pfluge den Boden wenden, Moosgraben räumen, Rigolen, Weidenkulturen jäten und zu Hause Weiden schälen!! Der Vorsteher selbst musste hinten und vorn dabei sein und arbeiten wie ein Tagelöhner.

Nun darf man wohl die Frage stellen, passten all die genannten Arbeiten für Mädchen? Konnten sie erziehend, läuternd, säubernd auf eine Mädchenseele wirken? Mussten diese täglichen Überlastungen, diese niedrigsten Verrichtungen nicht Zöglinge und Vorsteher, Erzieher und Schüler verrohen? Ganz gewiss! Mädchen sind keine Bauernknechte, und ein Erzieher defekter Kinder darf nicht in dieser «Jogglerei» ersticken, so hineingesteckt werden, dass er darin versumpfen muss! Bei diesem System wird auch weder ein Herren- noch ein Frauenkomitee etwas nützen. Ein Eingreifen von Aussenstehenden kann nur den täglichen Lauf hemmen, ändert aber am System nichts.

Wenn die Arbeit junge Leute veredeln soll, so muss an ihr stets ein gewisser Reiz haften, sei es die Lust der Leistung an und für sich, sei es die Aus-

sicht, dadurch einst zu einem tüchtigen Gliede menschlicher Gesellschaft heranzureifen; der Erzieher sittlich Gefallener muss besonders darauf bedacht sein, durch nützliche Thätigkeit die gute Laune, die eigene Initiative des Zöglings, sein gesamtes Sinnen und Denken zu fördern. Ist dies nicht möglich, so schafft die Arbeit das Gegenteil von dem, das man erreichen soll.

Die landwirtschaftliche Beschäftigung im angegebenen Umfange ist für Mädchen, besonders solche aus städtischen Verhältnissen, jedoch zu allen Zeiten ein Zwang; die gruppenweise Verrichtung der schmierigen Arbeiten mit physischer Überanstrengung veranlasst sie, wie jeden Knecht, zu derber Gegenäusserung, die sich in fluchen, schimpfen, poltern Luft macht, sie nimmt ihnen echte Weiblichkeit, das Schamgefühl und jeden ästhetischen Sinn; er geht hin in Holzschuhen und stinkendem Gewand am Jauchefass! Dazu ist weder das gruppenweise Arbeiten ohne Aufsicht, noch das scharenweise Abkommandieren zu mechanischen Feldverrichtungen dazu angethan, dem seichten Geschwätz und dem Gedankenspielraum geistiger Verirrung Einhalt zu thun. Es ist nicht aus den Augen zu verlieren, dass wir bei unsern Argumenten immer eine Mädchenanstalt von 60 Zöglingen im Auge haben.

Nun ist allerdings die Frage zu beantworten, wie sollen die Mädchen in einer Anstalt beschäftigt werden? Die Lösung dieser Frage übernimmt die Forderung des Lebens, die an die ausgetretenen Zöglinge gestellt wird. Dieselben sollen gute Mägde, Nährerinnen, Wascherinnen, Büglerinnen etc. werden; eine ganz geringe Zahl wird das Auskommen als Bauernmagd suchen.

In der Anstalt ist also den sogen. werklichen Handarbeiten als Nähen, Stricken, Flicken etc. die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Die Mädchen müssen in der Führung der Küche, im Bügeln, Waschen mit grosser Hingabe, wenn nötig durch besondere Kurse und specielle Hülfskräfte eingeführt werden. Die Anstalt sollte gleichsam eine Haushaltungsschule repräsentieren. Hand in Hand mit diesen Arbeiten geht zum ökonomischen Vorteil des Hauses, zur angenehmen Abwechslung und körperlichen Kräftigung der Mädchen Garten- und Gemüsebau, vielleicht auch nach Möglichkeit Schweine- und Geflügelzucht. Alle diese Arbeiten entsprechen gewiss durchaus der Neigung der Mädchen und fesseln in irgend einer Richtung besondere Anlagen. Sie verlangen auch bei stetig wachsender Forderungen eigenes Denken und Schauen und wirken veredelnd auf das aus Armut, aus Elend und Schmutz gezogene Kind.

Eine derart eingerichtete Anstalt hätte außerdem den Vorteil für sich, dass sie einem Frauenkomitee die Gelegenheit bietet, überall helfend einzugreifen, sei es durch Mithilfe im Arbeitssaal, durch besondere Fachkurse, durch direkte Zuwendung von Arbeit oder Veräusserung fertiger Ware. Diese Handreichung verständiger Frauen und Töchter müsste auf jedes Anstaltsglied ermutigend einwirken, sie könnte einer überladenen Hausmutter manche Sorge abnehmen und den Vorsteher in delikaten Angelegenheiten aus dem Spiele lassen.

Und wie einfach würde die gesamte Administration. Ein Stück Land von 3 bis 4 Jucharten mit einem grossen Garten genügte vollauf. Das weitläufige Getriebe mit einem Grossviehbestande gehört absolut nicht zu einer Mädchenanstalt; dieses System ist geradezu eine pädagogische Verirrung und trägt bei all dem Jagen und Hasten nichts ein. Laut dem Berichte der Armendirektion vom Jahr 1884 kam ein Pflegling der Mädchenanstalt Kehrsatz den Staat auf 440 Fr. zu stehen; damals kaufte sie ihre Milch und viele andere Lebensmittel; bei der angedeuteten heutigen Betriebsweise im Jahr 1894 432 Fr.; per Kind schauten also pro Jahr 8 Fr. heraus! Statt einer Vorsteherfamilie könnte auch, dem bereits gestellten Verlangen gemäss, eine Frau als Leiterin angestellt werden.

2. In die Rettungsanstalt treten häufig Mädchen von moralisch verunglückten Eltern; diese Kinder sind an und für sich weder schlecht noch recht, gerade wie die Kinder auf dem Dorfplatz; einzelne Zöglinge sind auch durchaus artige Kinder. Zu diesen Kindern nun steckt man ohne welchen Skrupel 14-, 15jährige Mädchen, die häufig mit Vergehen schlimmster Art behaftet sind. Es kam vor, dass aus der Stadt Bern Mädchen in die Anstalt kamen, die längere Zeit der Prostitution gedient hatten. Der Vorsteher appellierte vergeblich gegen diese Ungeheuerlichkeit. Derartige Mädchen können bekanntlich nicht schweigen, sie erzählen ihren jüngeren Kolleginnen aus ihrem Erfahrungskreise haarsträubende Details und vergiften durch ihre unzüchtigen Reden in kurzer Zeit die ganze Anstalt. Man kann nicht erzählen, welche sexuellen Auswüchse ganze Klassen oft ergriffen. Diese Elemente gehören nicht zu Kindern. Entweder man lasse sie laufen oder bringe sie in ganz besondere Obhut, wie die Knaben in der Anstalt Trachselwald, und zwar unter eine energische Frau.

3. Eine Anstalt von 60 Mädchen, die alle mehr oder weniger eine individuelle Behandlung fordern, ist wieder eine Anomalie. Man kann lange von «Familien» reden und verlangen, dass der Vorsteher mit «Vater» und dessen Frau mit «Mutter» angerufen werden; beide fehlen doch, und an Stelle der mütterlichen Liebe und der väterlichen Zucht muss bei einer solchen Schar ein militärisches Regiment treten. Je kleiner eine Anstalt ist, desto mehr nähert sie sich in Gutem und Wahrem dem natürlichen Kreise der Familie, je grösser sie ist, desto mehr ist sie Unnatur, erkünstelte Einrichtung. In Kehrsatz waren zur Leitung dieser Schar zwei Lehrerinnen angestellt, in der Regel selbst noch Kinder, denn die Anstalt war meist ihre erste pädagogische Etappe! Kehren wir also zu Anstalten von 20 à 30 Mädchen zurück; dann ist bei ihrer Einrichtung weder ein Patriziersitz, noch ein Schloss, noch ein Kloster mit 100 Jucharten Land und Wald zu erwerben.

4. Der Staat stellt bei Besetzung einer Vorsteherstelle immer nur den Mann an; die Frau zieht nur als Anhängsel des Mannes mit ins Haus; sie ist nicht besonders gewählte Haushälterin mit einem bestimmten Gehalte; bei keiner Ausschreibung werden von ihr bestimmte Qualitäten verlangt. So hat sie im Hause der Behörde gegenüber keine bestimmte Verantwortlichkeit zu tragen und keinen eigenen Interessenkreis zu vertreten. Diese Wahlpraxis verrät eine völlige Unterschätzung der Aufgabe einer Vorstehersgattin und

muss, auch wenn sie ihrer Stelle gewachsen ist, auf die Dauer erschlaffend auf sie wirken, besonders dann, wenn sie auf männliche Arroganz und Zurückweisung stösst. In manchen Fällen aber ist zu gewärtigen, dass sie nicht die erforderliche Erfahrung und Hingabe mitbringt und nicht über dasjenige Mass geistiger Begabung verfügt, vereint mit einem offenen Auge, das sieht, was kein Komitee entdeckt.

Unter diesem System ist schon mancher gefallen, und unter diesem System werden noch andere fallen. Eine Landwirtschaft im angegebenen Umfange absorbiert eine ganze Manneskraft, und die Leitung der Erziehungsanstalt fordert einen tüchtigen Erzieher. Kein Vorsteher kann jeder Richtung voll und ganz genügen. Entweder er wird ein Bauer, ein Viehhändler, ein Wirtshauspolitiker, der nicht mehr Zeit hat, ein Buch zur Hand zu nehmen und völlig versumpft, oder er bleibt ein Lehrer, und dann kommt die Oekonomie zu kurz. In einer Knabeanstalt steht es wesentlich anders; eine Mädchenanstalt nach Muster Kehrsatz jedoch ist keine Rettungsanstalt; sie vernichtet stets den Hirten und die Herde, sei's in dieser oder jener Richtung, in diesem oder jenem Grade.

ENTSCHEIDE

Was ergibt «Pannenhilfe» bei Drogenfahrt strafrechtlich?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Beförderung von Betäubungsmitteln ist ein von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG) erfasster Straftatbestand. Um als Täter bestraft zu werden, muss eine Person persönlich alle Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes, wie er in Art. 19 Ziff. 1 BtmG aufgezählt ist, der Sache nach und verschuldensmässig erfüllt haben. Blosse strafbare Gehilfenschaft setzt demgegenüber voraus, dass die sachliche Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht bereits als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt. Dies kann sich bei der Mitwirkung an illegalen Betäubungsmitteltransporten auswirken.

Dies war denn auch der Fall, als drei Personen mit zwei Autos von Amsterdam in die Schweiz fuhren. Im einen Wagen waren 15 kg Haschisch untergebracht. Dieser Wagen blieb unterwegs wegen Benzinmangels stehen. Das Abschleppen gestaltete sich schwierig, weil die Servo-Lenkhilfe ausgefallen war. Da die Führerin dieses Fahrzeuges nicht mehr imstande war, es selber zu lenken, übernahm ein Insasse des anderen Autos das Steuer des abgeschleppten Wagens bis zur nächsten Garage. Dabei wusste er um die verbotene Ladung.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes wies darauf hin, dass die Teilnahmeform der Gehilfenschaft zum Befördern von Betäubungsmitteln z.B. dann gegeben ist, wenn der Mitwirkende nicht selber Betäubungsmittel befördert, aber ein Fahrzeug für den Transport zur Verfügung stellt oder beim Einbau eines Geheimfaches in ein Fahrzeug hilft (Bundesgerichtentscheid BGE 106 IV 73, Erwägung 2b).

Was heisst «befördern»?

Zum vorliegenden Fall der Pannenhilfe führte das Bundesgericht aus, befördern heisse, ein Objekt von einem Ort an einen andern bringen, also transportieren. Der vom Gesetzgeber verwendete Ausdruck «Beförderung» erfasse folglich z.B. jene Täter, die Drogen vom Beschaffungsort zu sich nach Hause oder von einem Versteck zum Umschlagplatz transportieren.

Im vorliegenden Fall stand jedoch ein ganz anderes Verhalten zur Diskussion: Der von der kantonalen Vorrinstanz wegen Drogenbeförderung als Täter bestrafte Beschwerdeführer hatte in Wirklichkeit ausschliesslich über eine kurze Strecke (die weder am Ausgangspunkt des Transportes begann noch an dessen Ziel endete) Pannenhilfe geleistet. Er hatte dies getan, indem er den Lenker des Zugfahrzeuges auf dem Weg zur Garage dadurch unterstützte, dass er Steuer und Bremspedal des geschleppten Fahrzeuges bediente. Ein solches Verhalten stellt nach der Meinung des bundesgerichtlichen Kassationshofes kein Befördern im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BtmG dar, da der betreffende Helfer ja keine Betäubungsmittel «von einem Ort an einen anderen» verbringe, sondern nur dazu beiträgt, dass die Haupttat, d.h. der Transport zum eigentlichen Ziel, überhaupt gelingt. Ebenso wenig könnte als strafbare Beförderung im Sinne einer Haupttat das kurzfristige Schieben eines drogenbeladenen Pannenfahrzeugs zur nächsten Garage oder das Beschaffen von Benzin dafür gelten. Blosse Pannenhilfe ist somit lediglich Gehilfenschaft zur Beförderung von Betäubungsmitteln, was mildere Bestrafung ermöglicht. (Urteil vom 3. November 1987)

R. B.